
II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. August 2013

Abschnitt II Ziff. 2 (Änderung des Sozialhilfegesetzes):

- Art. 30a Abs. 1:* Stationäre Einrichtungen für Betagte erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.
- Abs. 2 Ingress:* Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere:
- Art. 33 Abs. 2:* Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30a dieses Erlasses.
- Art. 35 Abs. 1:* Das zuständige Departement¹ setzt eine Fachkommission für Altersfragen ein. Insbesondere die politischen Gemeinden und stationäre Einrichtungen für Betagte sind vertreten.
- Art. 35a:* Die Regierung erlässt qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung durch Verordnung.
- Randtitel:* Qualitative Mindestanforderungen

¹ Departement des Innern.